TEIL B: TEXT

1) Die Aufstellung von Gasbehältern zur Lagerung von Brennstoffen ist außerhalb von Gebäuden unzulässig.
Nach § 14 (1) BauNVO wird die Zulässigkeit von Nebengebäuden ausgeschlossen.

2) Gestaltungsvorschriften über die äußere Gestaltung Bau - licher Anlagen gemäß § 9 Abs. 2 BBauG
Dachform im WR-Gebiet 1 Flachdach oder flachgeneigtes Satteldach/Walmdach 16^{o}-30^{o}
Wenn Flachdach dann Flachdach als kiesbedecktes Dach ausgebildet mit max. 5^{o} Neigung.
Dacheinschnitte und Drempel (über 50 cm) nicht zugelassen.
Deckung: Dunkle Pfannen oder Eternitschiefer.
Dachaufbauten müssen von den Giebeln einen Mindestabstand von 2,5 m einhalten. Die Länge soll 4,00 m nicht überschreiten.
Dachform in den WR_2 Gebieten (S + W) Satteldach od. Walmdach 16^{o}-39^{o} Dachneigung. SO-Gebiet: Bestehendes Gebäude Reetdach, neue Gebäude und Reithalle Flachdach.

3) Aussenwandgestaltung:
Rote Verblendung, Zementfarben verfugt oder Kalksandsteinverblendung wenn geschlämmt, gebrochen weiß, oder Putz weiß.
Einzelne anders gestaltete Flächen sind zulässig bis max 30 % der Außenwandflächen (dunkel getränktes Holz, Naturholz, Sichtbeton, Naturstein)

4) Vorflächengestaltung:
Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke zwischen der Straße und den Gebäuden sind als Vorgärten landschaftsgärtnerisch als Rasenflächen mit lockeren Stauden- und Buschgruppen zu gestalten.

5) Nebenanlagen
1. Pergolen sind nur zulässig im Anschluß an das Gebäude und dürfen nicht mehr als 25 qm Grundfläche überdecken.
2. Sicht- bzw. Windschutzwände L = 4,00 m, H = 1,80 m, Material = Holz dunkel bzw. helle Wandflächen wie Fassade des Wohnhauses sind statthaft.
3. Einfriedigung: Die Einfriedigung zur Straße kann durch einen 20 cm hohen Rohbetonsockel mit Stahlstützen und mit 15-20 cm breiter Holzbohle (dunkel) gesamt Höhe = 0,60 m o.k. Terrain erstellt werden. Entfällt diese Einfriedigung, so ist eine Rasenbordkante oder Hochbordkante entlang des Bürgersteiges zu verlegen; die Rasenflächen sind bis an diese Kante zu ziehen. Niedrige Pflanzgruppen bis 0,60 m sind zulässig. Durchgehende Hecken sind nicht zulässig. Die seitliche und rückwärtige Begrenzung ist nur durch 0,60 m hohen Maschendrahtzaun mit entsprechender Anpflanzung zulässig. An der Südseite der Grundstücke ist zur Abschirmung der landwirtschaftlichen Nutzfläche zur offenen Feldmark hin ein 1 m hoher Weidenzaun in ortsüblicher Ausführung zu setzen.

6) Die Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind mit Rasengitterplatten oder Betonformsteinpflaster mit zwischen den Fahrspuren liegenden Rasenstreifen von mind. 0,5 m Breite anzulegen. Eine gestalterische Einbeziehung der Stellplatzflächen in die Vorgartenflächen ist anzustreben.
gem. Urteil nicht zu fordern v. 8.

7) Sichtdreiecke: In den Sichtfeldern dürfen keine Bauwerke errichtet und sichtbehindernde Anpflanzungen vorgenommen werden, die mehr als 0.70 m über die Fahrbahnoberkante hinausragen.

9) Die als Übergang zur freien Landschaft festgesetzte Bepflanzung ist überwiegend aus heimischen Laubhälzern auf einem ≧ 2 m breiten Streifen anzupflanzen.